



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Mitarbeiterkontrolle:

Was muss, was darf das Unternehmen wissen?

Arbeitsrechtliches Symposium

18. Juni 2010 in Passau

JURISTISCHE FAKULTÄT

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht

Prof. Dr. Jacob Jousen

I. Einleitung

II. Das Verhältnis von Wissenmüssen und Wissendürfen

1. Kollidierende Interessen
2. Konkretisierung der Funktionsweisen: Vertragsrecht und Datenschutz

III. Einzelfälle der Mitarbeiterkontrolle

1. Überwachungseinrichtungen: Videokameras
2. Dienstliche und private Nutzung von Internet und Email
3. Mitarbeiterkontrolle in weitester Hinsicht
4. Kontrolle im Zusammenhang mit Erkrankungen

IV. Fazit und Ausblick

III. Das Verhältnis von Wissenmüssen und Wissendürfen

Kollidierende Interessen



Lösung?

Vertragsrechtlich
→ Generalklauseln als
Einfallstore

Datenschutzrechtlich
→ s. nächste Übersicht

II. Das Verhältnis von Wissenmüssen und Wissendürfen

– der datenschutzrechtliche Ansatz

allgemein

BVerfG 15.12.1983



Recht auf informationelle
Selbstbestimmung



Besonderheiten im
Arbeitnehmer-
datenschutz!



Inhalt/Konsequenz

III. Einzelfälle der Mitarbeiterkontrolle

1. Überwachungseinrichtungen: Videokameras

bisher

v.a. 3 x BAG

neu

§ 32 BDSG?

III. Einzelfälle der Mitarbeiterkontrolle

2. Internet, Email und Telefonie

3. Mitarbeiterkontrolle

- Datenabgleich
- Präventive Kontrollen

4. Kontrolle und Erkrankungen